

Kleingartenverein „Sonneneck“ e.V. Lübben / Spreewald, Berliner Chaussee
im Kreisverband der Garten-und Siedlerfreunde im Landkreis Dahme-Spreewald

GARTENORDNUNG

des Kleingartenverein „Sonneneck“ e.V.
Lübben / Spreewald, Berliner Chaussee

Mitglied im Kreisverband der Garten-und Siedlerfreunde e.V.
im Landkreis Dahme-Spreewald

In der vorliegenden Neufassung
beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 16.05.2015

**Der Verein ist nicht jeder Einzelne für sich, sondern
als Gemeinschaft sind wir der Kleingartenverein „Sonneneck“ e.V.
und daraus ergeben sich Rechte und Pflichten für jeden!**

§ 1 Grundsätze

- 1.1. Diese Gartenordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, sondern als Ergänzung dieser zu betrachten.
- 1.2. Diese Gartenordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung **am 16.05.2015 mit Zustimmungen, mit Enthaltungen und Ablehnungen** beschlossen.
Die Gartenordnung bedarf nach Punkt 1 Abs. 3 der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. (nachfolgend Rahmengartenordnung genannt), der Zustimmung des Verpächters, also des Kreisverbandes der Garten-und Siedlerfreunde e.V. im Landkreis Dahme Spreewald (nachfolgend Kreisverband genannt).
Am Tage der schriftlichen Zustimmung durch den Kreisverband, tritt diese Gartenordnung rechtsverbindlich für alle Vereinsmitglieder in Kraft.
Die Gartenordnung des Vereins ist dann Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.
- 1.3. Der Geltungsbereich dieser Gartenordnung umfasst die gesamte Pachtfläche, für die der Verein Pacht an den Kreisverband abführt, dies sind gegenwärtig 4204 qm. Die gesamte Pachtfläche wird nachfolgend als Kleingartenanlage, abgekürzt KGA bezeichnet.
Hierzu zählen auch die Schafweide, die Außenparkplätze und der Weg zwischen der Kleingartenanlage und den angrenzenden Wäldern. Zum Vereinsgelände gehört nicht der bahnseitige Weg.
- 1.4. Bestimmungen dieser Gartenordnung dürfen nicht im Widerspruch zum Bundeskleingartengesetz, zur Rahmengartenordnung und zu unserer jeweils gültigen Satzung des Kleingartenvereins „Sonneneck“ e.V. (nachfolgend Satzung genannt) stehen oder beschlossen werden.
- 1.5. Die Gartensaison im Verein beginnt am 01.03. und endet am 31.10. jeden Jahres.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung

- 2.1. Mit dem Abschluss des Kleingarten-Pachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie der Pflege von Natur und Umwelt. (Rahmengartenordnung Punkt 3.2.)
- 2.2. Eine Nutzung der Pachtfläche ohne ausreichende Beetfläche und ohne Obstbäume - also nur für Erholungszwecke - ist nicht statthaft.
1/3 Beetfläche und 1/3 Fläche für Obstbäume – sind Anhaltspunkte für die Gartengestaltung.

- 2.3. Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt werden.
(Rahmengartenordnung Punkt 3.2.)
- 2.4. Begründete Ausnahmen zum § 2 Abs. (1) und (2) sind im begrenzten Maße möglich, bedürfen aber einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Gartenpächter und dem Vorstand des Vereins. Der Kreisverband erhält in diesem Fall eine Kopie dieser Vereinbarung zur Kenntnisnahme.
- 2.5. Hecken innerhalb der KGA dürfen gegenseitig die für die Einfriedung zugelassene Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.
Ausnahmen bilden gegenseitige Hecken um das Vereinsgebäude herum, bahn- und straßenseitige Hecken, die als Lärmschutz zu bewerten sind.

§ 3 Vereinsleben

- 3.1. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es ist unser Verein. Es ist unser Vereinsvermögen, das es zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren gilt.
Es ist aber auch unsere Umwelt, die es zu bewahren gilt und die wir stärker als bisher in unser bewusstes Handeln als Kleingärtner beachten sollten.
- 3.2. Jeder ist angehalten, andere Vereinsmitglieder auf Missstände und Fehlverhaltensweisen anzusprechen und sich selbst entsprechend zu verhalten.
- 3.3. Der Vorstand des Vereins veröffentlicht zu Jahresbeginn (Januar / Februar) den Jahresarbeitsplan des Vereins, wo alle wichtigen Termine des Jahres benannt sind.
- 3.4. Der Vorstand unterhält die Internet-Homepage www.sonneneck-luebben.de diese dient:
 - der Information der eigenen Vereinsmitglieder
 - der Außendarstellung unseres Vereins
 - der öffentlichen Information über freie Gärten im Verein und der Suche nach neuen Vereinsmitgliedern
- 3.5. Gäste und Familienangehörige sind im Verein immer willkommen, aber auch auf sie treffen die Grundregeln dieser Gartenordnung zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 4.1. Siehe aktuelle Vereinssatzung § 3 Abs. 2 und Abs. 3
- 4.2. Im Jahr sind pro Parzelle mindestens 4 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten, hauptsächlich im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeitseinsätze.
Nicht geleistete Arbeitsstunden werden bei der Jahreskassierung finanziell in Rechnung gestellt.
- 4.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, nach Absprache mit dem Vorstand:
 - die vereinseigenen Räumlichkeiten für private Zwecke zu nutzen
 - vereinseigene Geräte, Tischgarnituren usw. auszuleihen
 - entsprechende Gebühren werden erhoben und sind in der Finanzordnung geregelt

§ 5 Finanzen / Kassierungen / Gebühren

- 5.1. Im Verein gibt es eine Finanzordnung, in der wesentliche finanzielle Belange geregelt sind.
- 5.2. Die Finanzordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung oder durch Vorstandsbeschluss erweitert oder geändert werden. Veränderungen durch Vorstandsbeschluss sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen.
- 5.3. Die Finanzordnung regelt z.B.
 - Ausleih- und Nutzungsgebühren aller Art,
 - Gebühren für widerrechtliches Entfernen von Plomben an Elt-Anlagen
 - Gebührensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden
 - und andere, mit Finanzen im Zusammenhang stehende Regeln im Verein
- 5.4. Jahreskassierungen sind, einschließlich aller Mahnstufen, bis zum Buchungstag 31.12. jeden Jahres vollständig abzuschließen.
- 5.5. Ratenzahlungen zur Vorfinanzierung der Jahresrechnung sind jederzeit möglich, müssen aber vorher mit dem Vorstand mündlich oder schriftlich abgesprochen werden.

§ 6 Baugeschehen im Kleingarten – Errichtung von Bauwerken aller Art

- 6.1. Alle notwendigen Informationen hierzu siehe Rahmengenartenordnung Punkt 4. mit den Unterpunkten 1. bis 6.
Der Grundsatz lautet, dass nur ein Baukörper im Garten zulässig ist.
- 6.2. Bauanträge sind grundsätzlich beim Vorstand einzureichen und werden vom Kreisverband gebührenpflichtig entschieden und beantwortet. Alle gestellten Bauanträge werden auch beim Vorstand erfasst und in Kopie abgespeichert.

§ 7 Ordnung und Sicherheit geht alle an, dazu gehört:

- 7.1. Die Sauberhaltung und Pflege aller Gemeinschaftsflächen, aller Vereinsimmobilien und Inventarien liegt in der Verantwortung aller Vereinsmitglieder.
- 7.2. Unsere Gartenanlage wird zu 50% vom Wald begrenzt, daher gehört die Beachtung der jeweils aktuellen Waldbrandgefahrenstufen unbedingt zum Thema Sicherheit dazu. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Waldbrandgefahrenstufen übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

- 7.3. Kleinstfeuer in der Gartenanlage
Die Kompostierung von Gartenabfällen hat Vorrang vor einer Verbrennung. Beim Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Materialien im eigenen Garten ist unbedingt eine Rauchbelästigung der angrenzenden Gartennachbarn zu verhindern bzw. auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Es ist nicht hinnehmbar, dass oftmals große Teile der gesamten Gartenanlage in Rauch eingehüllt und damit viele Kleingärtner belästigt werden. Diese Belästigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
Während der Gartensaison gem. § 1 Abs. 5 ist das Abbrennen von Kleinstfeuern 1,00 x 1,00m - z.B. in Feuerschalen **an Sonntagen und Feiertagen** nicht gestattet. Zuwiderhandlungen stellen ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Der Verein übernimmt keine Haftung, wenn z.B. durch Kleinstfeuer in Feuerschalen mit starker Rauchentwicklung ein Feuerwehreinsatz ausgelöst wird.
- 7.4. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen in der KGA ist nicht statthaft.
- 7.5. Das Jauchen mit Fäkalien ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Abwässer aus Sammelgruben sind über eine behördlich zugelassene Fachfirma – zur Zeit Fa. Schuster-Entsorgung - zu entsorgen.
- 7.6. Beim Abladen oder Lagern von Baumaterialien, Erde, Dünger, Holz oder dgl. auf Wegen und allen Gemeinschaftsflächen ist für eine baldige Räumung und Säuberung, spätestens binnen 2 Tagen, Sorge zu tragen. Alle Wege sind auch als Rettungswege anzusehen.
- 7.7. Das Ablagern von Garten- und sonstigen Abfällen in den angrenzenden und umliegenden Wäldern ist jederzeit zu unterlassen.
- 7.8. Die Benutzung von Schussgeräten aller Art (z.B. Luftdruckwaffe, Stein-Schleudern usw.) in der Gartenanlage ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern innerhalb der KGA ist während der Gartensaison wegen der Nähe zum Wald ebenfalls verboten.
- 7.9. Die Tore der Gartenanlage sind ganztägig geschlossen zu halten, dies gilt auch nach Ein- und Ausfahrten aus der Gartenanlage. Grundsätzlich gilt, wer ein-oder ausfährt, schließt auch das Tor, auch wenn er / sie es nicht geöffnet hat.

§ 8 Ruhezeiten im Verein

- 8.1. An Sonntagen- und Feiertagen herrscht ganztägig Ruhe – kein Rasenmähen, kein Baulärm oder sonstige, mit Lärm verbundene Arbeiten.
- 8.2. Täglich vor 08:00 Uhr und nach 22:00 Uhr
- 8.3. Mittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr – an **allen** Tagen, also auch Werktags.

§ 9 Begehen, Befahren und Parken in der KGA

- 9.1. Beim Befahren der KGA im Innen- und Außenbereich gilt grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit.

- 9.2. Das Befahren der KGA ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken, es sind hauptsächlich die Außenparkplätze nach Punkt 9.4. zu benutzen.
- 9.3. Das Befahren der KGA während der Gartensaison ist nur zum kurzzeitigen Be- oder Entladen gestattet. Jede Zeitüberschreitung gilt als Parken in der Anlage und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- 9.4. Folgende Parkplätze gehören zum Verein und sind generell zu benutzen:
- Parkplätze rechts und links vor dem Haupteingang
 - der Innenparkplatz – sollte hauptsächlich nur nachts genutzt werden
 - der Parkplatz im Winkel Straße / Wald – Nähe Garten Nr. 1
- Für Schäden, die an Fahrzeugen entstehen, die außerhalb der genannten Parkflächen abgestellt sind, übernimmt der Verein keine Haftung.
- 9.5. Das Parken auf den Gartenwegen innerhalb der Gartenanlage ist täglich erlaubt in der Zeit von 19.00 Uhr bis 09.00 Uhr des Folgetages.
- 9.6. Motorgetriebene Zweiradfahrzeuge sind innerhalb der KGA ausnahmslos an der Hand zu führen.
- 9.7. Das Betreten und Befahren der KGA bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr – der Verein unterhält keinen Winterdienst.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 10.1 Grobe, grob fahrlässige oder wiederholte Verstöße gegen diese Gartenordnung, vereinsschädigende Verhaltensweisen oder andere, das Kleingartenwesen betreffende Bestimmungen aller Art, stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Gartenordnung dar und können vom Vorstand oder über den Kreisverband in unterschiedlicher Weise geahndet werden.
Auch Punkt 7 der Rahmengenartenordnung „Verstöße gegen die Gartenordnung“ ist bei vorliegender Notwendigkeit in Anwendung zu bringen.
- 10.2. Reaktionen des Vorstandes auf Handlungen oder Verhaltensweisen nach §10 Abs. 1 dieser Gartenordnung können sein:
- mündliche Ermahnung
 - schriftliche Ermahnung
 - Vorladung zur Aussprache
 - eine öffentliche Aufforderung unter Nennung der Garten-Nr. zur Unterlassung bestimmter Verhaltensweisen (nur in Schaukästen des Vereins möglich)
 - Anwendung von Sanktionen, die in der Finanzordnung genannt sind, wie z.B. bei Plombenbruch an Elt-Anlagen
 - Einleitung eines Ausschlussverfahrens aus dem Verein
 - Belange und Rechtstreitigkeiten, die darüber hinaus gehen, sind mit dem Kreisverband abzustimmen

§ 11 Tiere im Kleingarten

- 11.1. Aussagen zur Tierhaltung in der Gartenanlage regelt der Punkt 3.5. der Rahmengartenordnung
- 11.2. In der KGA besteht Leinenzwang für alle Hunde.
- 11.3. Katzen sind in der Gartenanlage nicht erwünscht, es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nicht außerhalb des eigenen Garten aufhalten.
- 11.4. Dem Vogelschutz als Teil eines biologischen Pflanzenschutzes, kommt in der Kleingartenanlage eine besondere Bedeutung zu, etwa durch Schaffung von Nistmöglichkeiten oder Füttern der Vögel im Winter.

§ 12 Gartenkündigung / Pächterwechsel

- 12.1. Gartenkündigungen sind grundsätzlich schriftlich beim Vorstand einzureichen. Schriftlich gekündigt werden muss die Mitgliedschaft im Verein und das bestehende Pachtverhältnis. Ordentlicher Kündigungstermin ist immer das Ende des Pachtjahres – also der 30.11. jeden Jahres.
Ein Pächterwechsel ohne Zustimmung des Vorstandes und des Kreisverbandes ist nicht rechtswirksam.
- 12.2. Bei jedem Pächterwechsel ist unbedingt ein Bewertungsprotokoll – erstellt durch die Bewerterkommission des Kreisverbandes, erforderlich – auch beim Gartenwechsel innerhalb einer Familie z.B. Eltern an Kind / Kinder.
- 12.3. Alle rechtlich notwendigen Formalitäten beim Pächterwechsel – einschließlich Kaufvertrag, werden über den Vorstand des Vereins abgewickelt
- 12.4. Jeder abgebende Pächter bleibt nach der Kündigung, auch über den Kündigungstermin hinaus finanziell mit allen Beiträgen dem Verein gegenüber zahlungspflichtig und seinem Garten gegenüber obhutspflichtig bis:
 - Der Garten an einen Nachpächter übergeben ist oder
 - Der Pächter sein komplettes Eigentum aus dem Garten entfernt hat – alles.
 - Im Kündigungsfall kann die Mitgliedschaft im Verein vor der Beendigung des Pachtverhältnisses aufgehoben werden. In diesem Fall wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 120,00 Euro durch den Verein erhoben.

Diese Gartenordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 16.05.2015 beraten und beschlossen. Das Abstimmungsergebnis ist im § 1 Abs. 2 dieser Gartenordnung genannt.

Diese Gartenordnung wurde am durch den Kreisverband bestätigt und tritt am gleichen Tag rechtsverbindlich für alle Vereinsmitglieder des Kleingartenvereins „Sonneneck“ e.V. in Kraft.

Die gedruckte Fassung mit Stempel und Unterschrift des Kreisverbandes stellt dann das Originaldokument dieser Gartenordnung dar.

Lübben, den 16.05.2015

KGV-Sonneneck